

17.10.03**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ROM II)**KOM(2003) 427 endg.; Ratsdok. 11812/03**

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Vorschlag insgesamt

Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Verordnungsvorschlags, die einzelstaatlichen Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse zu vereinheitlichen und damit die auf Gemeinschaftsebene mit der Verordnung "Brüssel I" und dem Übereinkommen von Rom von 1980 bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten zur Schaffung eines kohärenten Rechtsrahmens für das internationale Privatrecht und die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Europa zu vervollständigen. Namentlich im Hinblick auf die dadurch eröffnete Auslegungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs und das vereinfachte Verfahren des In-Kraft-Setzens in den Beitrittsstaaten befürwortet der Bundesrat die Schaffung eines Gemeinschaftsinstruments. Die vorgeschlagene Rechtsform einer Verordnung hält er für sachgerecht, da nur mit Hilfe einer Verordnung die erforderliche Einheitlichkeit bei der Anwendung der Kollisionsnormen erreichbar ist.

Durch die Kodifizierung der Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse in einer Verordnung könnte den Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit genommen werden, ihre Regelungen zum Internationalen Privatrecht in einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammenzufassen. Deshalb wird die Bundesregierung

gebeten zu prüfen, ob die Bestimmungen der Verordnung in ein nationales Gesetz inkorporiert werden können, sowie gegebenenfalls im weiteren Verlauf des Rechtsetzungsvorhabens darauf hinzuwirken, diese Möglichkeit im Text der Verordnung ausdrücklich zu eröffnen.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Vorschlags in den Gremien der EU dafür einzusetzen, dass den folgenden Ausführungen Rechnung getragen wird:

Der Bundesrat sieht einen engen Zusammenhang mit dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung (vgl. KOM(2002), 654 endg.; Ratsdok. 5516/03 (BR-Drucksache 51/03)) skizzierte Vorhaben einer Angleichung der für vertragliche Schuldverhältnisse geltenden Kollisionsnormen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung wegen der engen Verknüpfung beider Vorhaben, bei den Beratungen des Verordnungsvorschlags dafür Sorge zu tragen, dass den in der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Grünbuch aufgeführten Gesichtspunkten (BR-Drucksache 51/03 (Beschluss)) - soweit übertragbar - auch bei den Beratungen des Verordnungsvorschlags in den Gremien der Europäischen Union Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 1 Abs. 2

Der Verordnungsvorschlag sieht im Gegensatz zum Vorentwurf keinen Ausschluss der Staatshaftung aus dem Anwendungsbereich der Verordnung vor.

Der Bundesrat hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Einbeziehung des Staatshaftungsrechts in das künftige Gemeinschaftsinstrument. Das auf die deliktische Haftung eines Staates und seiner Bediensteten gegenüber Privaten im Bereich hoheitlichen Handelns anzuwendende Recht sollte jedoch nicht über die allgemeine Kollisionsnorm des Artikels 3 des Verordnungsvorschlags bestimmt werden. Es sollte vielmehr durch eine Sonderregelung sichergestellt sein, dass insoweit für die Haftung des Staates ausschließlich sein eigenes Recht Anwendung findet. Außerdem sollte das Recht des Amtsstaates wegen des funktionellen Zusammenhangs auch für eine persönliche Haftung des Amtsträgers gelten.

Zu Artikel 3

- Die Formulierung des Artikels 3 Abs. 1 weicht ohne sachliche Rechtfertigung von Artikel 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ("Brüssel I") vom 22. Dezember 2000 (ABl. EG Nr. L 12 vom 16. Januar 2001) ab. Durch eine Angleichung der Formulierung, für die sich einzusetzen der Bundesrat die Bundesregierung bittet, dürfte die Intention der Verordnung, nicht jeden Schaden, sondern allein den in der Rechtsgutsverletzung liegenden Schaden zum Anknüpfungspunkt zu machen, besser zum Ausdruck zu bringen sein.
- Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Verordnungsvorschlags erklärt im Sinne einer "Generalausnahme" ungeachtet der Absätze 1 und 2 das Recht des Staates für anwendbar, mit dem nach "der Gesamtheit der Umstände ... das außervertragliche Schuldverhältnis eine offensichtlich engere Verbindung aufweist". Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 kann sich eine offensichtlich engere Verbindung insbesondere aus einem bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wie einem Vertrag, der mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht, ergeben. Die Gedanken des Artikels 3 Abs. 3 sind in Artikel 9 für außervertragliche Schuldverhältnisse aus anderer als unerlaubter Handlung wieder aufgenommen, wobei die Regelung des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 in Artikel 9 Abs. 1 als Grundsatz erscheint und die Regelung des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 in Artikel 9 Abs. 5 als Ausnahme von Artikel 9 Abs. 1 formuliert ist. Da mit den außervertraglichen Schuldverhältnissen aus anderer als unerlaubter Handlung ausweislich der Begründung (vgl. Seite 22 der Vorlage) in erster Linie die Geschäftsführung ohne Auftrag und die ungerechtfertigte Bereicherung gemeint sind, für beide Institute aber in Artikel 9 Abs. 3 und 4 wiederum besondere Regelungen gelten, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 9 Abs. 1 und 5 in den Abschnitten 1 und 2 gestrichen werden und eine Regelung in den Abschnitt 3 übernommen wird, die den Gehalt des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 und des Artikels 9 Abs. 1 - für die "außervertraglichen Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung" gegenüber dem bisherigen Vorschlag stärker - als allgemeine Regel und den Gedanken des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 und des Artikels 9 Abs. 5 als Ausnahme formuliert.

- Der in Artikel 3 Abs. 1 gewählte Begriff des "Schadenseintritts" ist missverständlich. Zwar nimmt der Vorschlag "indirekte Schadensfolgen" als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts aus. Gleichwohl bleibt unklar, was darunter im Einzelfall zu verstehen ist. Die Intention der Verordnung, nicht jeden Schaden zum Anknüpfungspunkt zu machen, sondern allein auf den Erfolgsort im Sinne der Terminologie des deutschen Rechts abzustellen, sollte im Wortlaut der Norm deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Wünschenswert wäre daher eine begriffliche Klarstellung dahin gehend, dass das Recht des Staates maßgeblich ist, in dem das von der Deliktsgeschichte rechtlich geschützte Interesse (Rechtsgut) verletzt wird.

Zu den Artikeln 3 bis 6

Wie bei Artikel 7 sollte der Geschädigte auch im Anwendungsbereich der Artikel 3 bis 6 die Möglichkeit erhalten, seinen Anspruch auf das Recht am Ort des Schadenseintritts zu stützen. Bei den so genannten Distanzdelikten, bei denen Schädigerhandeln und Schädigungserfolg sich in verschiedenen Staaten realisieren, ist es generell angemessen, dass der Geschädigte seinen Anspruch auch auf das am Handlungsort geltende Recht stützen kann. In Übereinstimmung mit der Artikel 40 Abs. 1 EGBGB zu Grunde liegenden Wertung stehen Interessen des Schädigers nicht entgegen, weil dieser sich auf das am Ort seines Handelns geltende Recht einstellen muss.

Zu Artikel 6 Abs. 1

Die im Verordnungsvorschlag für Fälle der "Verletzung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte" gefundenen Lösungen nehmen ersichtlich die in der Begründung auf Seite 18 f. der Vorlage geschilderten Reaktionen auf die im Vorentwurf für Fälle der "Verleumdung" vorgeschlagene Regelung auf. Der Satz, es finde "das Recht des Ortes des angerufenen Gerichts (lex fori) Anwendung, wenn die Anwendung des in Artikel 3 bezeichneten Rechts mit den wesentlichen Grundsätzen der lex fori in Bezug auf die Meinungs- und Informationsfreiheit unvereinbar wäre", soll wohl die in der Begründung auf Seite 18 der Vorlage geschilderte Rechtslage in einem Mitgliedstaat konservieren und drückt ein Misstrauen gegen die Regelung dieses Bereichs in den anderen Mitgliedstaaten aus, die in der Begründung nicht befriedigend gerechtfertigt wird. Diese in Artikel 6 Abs. 1 angeordnete Bevorzugung eines bestimmten Berufsstands eines bestimmten Mitgliedstaats, die in den anderen Bestimmungen des Abschnitts 1 des Kapitels II keine Entsprechung

findet, hält der Bundesrat für nicht begründbar. Er bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen für die Streichung dieses Vorbehalts einzutreten.

Zu Artikel 6 Abs. 2

Nach Artikel 6 Abs. 2 soll sich das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen nach dem Recht des Staates richten, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Sendeunternehmens oder des Zeitungsverlags befindet. Wegen der zunehmenden Bedeutung des Internets sind vermehrt auch Fälle der Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Veröffentlichungen im Internet denkbar, die ebenfalls ein Recht auf Gegendarstellung begründen. Aus diesem Grund sollten die Begriffe "Sendeunternehmen" und "Zeitungsverlag" durch einen allgemeineren Begriff ersetzt werden.

Zu Artikel 10 Abs. 3

In Artikel 10 Abs. 3 sollte vor dem Wort "Bestimmungen" das Wort "zwingenden" eingefügt werden. Hierdurch würde in Übereinstimmung mit der Begründung des Vorschlags klargestellt, dass die "nicht abdingbaren Normen des Gemeinschaftsrechts" in Bezug genommen werden.

Zu Artikel 12 Abs. 1

Der Bundesrat erachtet die in Artikel 12 Abs. 1 vorgeschlagene gemeinschaftliche Regelung für ausländische (drittstaatliche) Eingriffsnormen nicht als notwendig und auch nicht als wünschenswert. Bereits in seiner Stellungnahme zum Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung (vgl. BR-Drucksache 51/03 (Beschluss)) hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass namentlich bei öffentlich-rechtlichen Eingriffsnormen (z. B. Devisen-, Embargo-, Exportkontrollvorschriften) die Bewertung oft im engsten Sinne eine politische ist, die so lange, wie noch keine einheitliche europäische Außenpolitik besteht, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ausfallen und sich darüber hinaus kurzfristig ändern kann. Soweit im Einzelfall das Bedürfnis besteht, auch solche Normen zu berücksichtigen, kann das ohne Weiteres mittels der in den nationalen Rechtsordnungen entwickelten sachrechtlichen Lösungen geschehen. Darüber hinaus sollten das Zivilrecht und die Zivilrechtsprechung aber nicht mit der politischen Bewertung ausländischen öffentlichen Rechts befrachtet werden. Ein inhaltlicher Vereinheitlichungseffekt

wäre damit eben wegen der eigenständigen (außen-)politischen Haltung der einzelnen Mitgliedstaaten ohnehin nicht zu erzielen.

Lediglich bei den so genannten sozialschützenden Normen, welche zum Schutz Schwächerer in Privatrechtsverhältnisse eingreifen, hält der Bundesrat es für erwägenswert, anstelle der Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Eingriffsnormen künftig zwischen Normen von Mitgliedstaaten und solchen von Drittstaaten zu unterscheiden. Entsprechende Schutzvorschriften kennt auch das Deliktsrecht; in Betracht kommen hier etwa Bestimmungen über den Ausschluss bzw. die Kanalisierung der deliktischen Außenhaftung abhängig Beschäftigter (vgl. v. Hoffmann, in: Staudinger, BGB-Kommentar, Vorbem. zu Artikel 40 EGBGB, Rnr. 72).

Zu Artikel 14

Die Kollisionsvorschrift enthält keine Regelung über den Zeitpunkt, bis zu dem sich der Geschädigte dazu entschieden haben muss, ob er seinen Anspruch auf das auf den Versicherungsvertrag anzuwendende Recht stützt. Im Interesse der Rechtssicherheit und im Interesse des Versicherers, der wissen sollte, nach welchem Recht er (direkt) in Anspruch genommen wird, sollte eine entsprechende Regelung erfolgen.

Zu Artikel 24

Der Anwendungsbereich des Artikels 24 sollte auf solche ausländischen Normen beschränkt werden, die eine "wesentlich" oder/und "offensichtlich" über den Ausgleich des entstandenen Schadens hinausgehende Entschädigung zur Folge hätten. Die vorgeschlagene Regelung, jede Abweichung vom reinen Kompensationsprinzip - dessen genaue Grenzen die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Übrigen durchaus unterschiedlich ziehen (z. B. "Kapitalisierungsschäden" oder Schmerzensgeld bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts) - für ordre-public-widrig zu erklären, ist zu weit gehend. Sie steht auch nicht mit dem allgemeinen ordre-public-Vorbehalt des Artikels 22 des Vorschlags (wie auch in den Artikeln 6 und 40 Abs. 3 EGBGB) im Einklang.

Zu Artikel 26

Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 sieht die Pflicht der Mitgliedstaaten vor, der Kommission bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die internationalen Übereinkommen zu

benennen, denen sie zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung angehören und die in besonderen Bereichen Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten. Über nach diesem Zeitpunkt gekündigte Verträge setzen die Mitgliedstaaten die Kommission in Kenntnis (Artikel 26 Abs. 1 Satz 2). Nach Artikel 26 Abs. 2 wird das Verzeichnis von der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des vollständigen Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dadurch wird sichergestellt, dass die parallel zur Verordnung weiter geltenden internationalen Übereinkommen vor dem in Artikel 27 geregelten In-Kraft-Treten der Verordnung bekannt sind.

Auch nach dem In-Kraft-Treten sollte jedoch möglichst jederzeit klar sein, welche internationalen Übereinkommen neben der Verordnung Anwendung finden. Die Vorschrift sollte daher durch eine Regelung über die Bekanntgabe der nach der erstmaligen Veröffentlichung des Verzeichnisses angezeigten Kündigungen von Übereinkommen innerhalb einer bestimmten Frist ergänzt werden.